

Regelungsvorschlag zur Schaffung vergütungsrechtlicher Voraussetzungen für den Einsatz künstlicher Intelligenz

In § 87 SGB V wird nach Absatz 2q der folgende Absatz 2r eingefügt:

„(2r) Der Bewertungsausschuss hat im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen unter Einsatz künstlicher Intelligenz sicher, wirksam und flächendeckend erbracht werden können. Die Festlegungen nach Satz 1 haben die Erbringung von Leistungen unter Einsatz künstlicher Intelligenz in einem weiten Umfang zu ermöglichen.“

Begründung

Um die Potenziale künstlicher Intelligenz für die vertragsärztliche Versorgung nutzbar zu machen und eine Erbringung ärztlicher Leistungen unter Einsatz entsprechender Anwendungen in möglichst großem Umfang zu ermöglichen, wird der Bewertungsausschuss beauftragt, im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) die dafür notwendigen Regelungen zu treffen.

Künstliche Intelligenz birgt – insbesondere in Anbetracht steigender Versorgungsbedarfe und begrenzter personeller Ressourcen – erhebliche Möglichkeiten, die vertragsärztliche Versorgung qualitativ weiterzuentwickeln, bestehende Versorgungsprozesse effizienter zu gestalten und Vertragsärztinnen und -ärzte bei diagnostischen und therapeutischen Entscheidungen zu unterstützen. Derzeit steht der EBM mit seiner Präambel zu Kapitel 32 „In-vitro-Diagnostik der Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie sowie Transfusionsmedizin“ der eigenständigen Abbildung und Vergütung bestimmter KI-basierter diagnostischer Leistungen durch die Festlegung in Ziffer 7, dass die „rechnerische Ermittlung von Ergebnissen aus anderen Messwerten [...] nicht berechnungsfähig“ ist, entgegen.

Diese Regelung bildet weder die heutigen Möglichkeiten algorithmischer Verfahren hinreichend ab, aus vorhandenen Messwerten eigenständig klinisch relevante diagnostische Informationen zu gewinnen, noch steht es im Einklang mit den in der jüngst vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) weiterentwickelten „Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege“ formulierten Zielen eines sicheren, wirksamen und flächendeckenden Einsatzes Künstlicher Intelligenz in Gesundheit und Pflege. Darin heißt es: „Wir erleichtern den Einsatz bereits verfügbarer KI-Anwendungen in der Versorgung, indem wir bestehende Hürden identifizieren und, wo notwendig, rechtliche, organisatorische oder vergütungsbezogene Rahmenbedingungen so anpassen, dass diese Lösungen sicher, wirksam, bürokratiearm und flächendeckend eingesetzt werden können.“

Vor diesem Hintergrund hat der Bewertungsausschuss entsprechende Anpassungen vorzunehmen bzw. Regelungen zu treffen. Durch die gewählte Formulierung der Ermöglichung des Einsatzes künstlicher Intelligenz in einem weiten Umfang wird klargestellt, dass eine Beschränkung auf einzelne Anwendungsfälle, Fachgebiete oder bereits bestehende Abrechnungsmöglichkeiten nicht der gesetzgeberischen Zielrichtung entspricht. Vielmehr sollen geeignete Anwendungen flächendeckend Eingang in die vertragsärztliche Versorgung finden, soweit ihr sicherer und wirksamer Einsatz gewährleistet ist.

Im Übrigen erschöpft sich der Auftrag an den Bewertungsausschuss nicht in einer einmaligen Beschlussfassung. Angesichts der dynamischen technologischen Entwicklung hat er vielmehr kontinuierlich zu überprüfen, in welchem Umfang Leistungen unter Einsatz künstlicher Intelligenz erbracht werden können und ob bestehende Regelungen des EBM einer sachgerechten Nutzung entsprechender Anwendungen entgegenstehen. Das BMG kann im Rahmen der Rechtsaufsicht dem Bewertungsausschuss Fristen für die Beschlussfassung setzen, etwa wenn die Fortentwicklung nicht erfolgt.

Die Fortentwicklung der Vergütungsstrukturen soll dabei qualitätsorientiert erfolgen. Die Vorgabe, den Einsatz künstlicher Intelligenz in einem weiten Umfang zu ermöglichen, lässt die bestehenden Anforderungen an die Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität der vertragsärztlichen Leistungserbringung unberührt. Sie soll vielmehr sicherstellen, dass geeignete KI-basierte Verfahren bei Vorliegen dieser

Voraussetzungen nicht allein aufgrund bestehender vergütungsrechtlicher Beschränkungen von der Versorgung ausgeschlossen werden.

[Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 87 Absatz 2n SGB V. Danach hat der Bewertungsausschuss im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden können. In dieser Regelung haben die Festlegungen die Erbringung von Videosprechstunden ebenfalls in einem weiten Umfang zu ermöglichen.]

§ 87 Absätze 2n-r SGB V (neu)

[...]

(2n) Der Bewertungsausschuss hat im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden können. Die Festlegungen nach Satz 1 haben die Erbringung von Videosprechstunden in einem weiten Umfang zu ermöglichen. Bei der Beschlussfassung über die Festlegungen nach Satz 1 sind die Versorgungsaufträge des Vertragsarztes nach § 95 Absatz 3 sowie die Vereinbarungen nach Absatz 2o und § 365 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen. In den Beschlüssen über Festlegungen nach Satz 1 sind Qualitätszuschläge vorzusehen.

[...]

(2r) Der Bewertungsausschuss hat im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen unter Einsatz künstlicher Intelligenz sicher, wirksam und flächendeckend erbracht werden können. Die Festlegungen nach Satz 1 haben die Erbringung von Leistungen unter Einsatz künstlicher Intelligenz in einem weiten Umfang zu ermöglichen.

[...]